

§ 1 Geltung und Vertragsschluss

- (1) Die AGB gelten nur, wenn der Vertragspartner (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Alle unsere Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unserem Vertragspartner (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) über die von uns angebotenen Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an den Kunden, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (3) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, dass Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (4) Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Der Umfang der Leistungspflichten bestimmt sich abschließend durch die schriftliche Auftragsbestätigung nebst etwaigen ihr beiliegenden schriftlichen Anlagen. Der Vertrag kommt ferner zustande, wenn wir die Leistung – ohne schriftliche Auftragsbestätigung – erbringen.
- (5) Bereits bei Vertragsverhandlung übergebene Unterlagen und gemachte Angaben, wie Abbildungen, Inhaltsstoffe, Zeichnungen, Gewichts- und Masseangaben, sind nur verbindlich, soweit diese ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufgeführt oder ausdrücklich auf diese Bezug genommen werden.
- (6) Unser Supplier-Code of Conduct ist Bestandteil dieser AGB.
- (7) Vertragssprache ist ausschließlich deutsch.

§ 2 Preise und Zahlungen

- (1) Die Preise sind netto zuzüglich Steuern angegeben und gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

- (2) Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Leistung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten unsere bei Leistung gültigen Listenpreise (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- (3) Das geschuldete Entgelt wird von uns nach Leistung in einer Rechnung abgerechnet.
- (4) Wir haben das Recht jederzeit eine Zwischenabrechnung für Teilleistungen zu machen und so auch eine Vorauszahlung des vereinbarten Entgelts zu verlangen. Die Vorauszahlung darf 25 % des Anteils der bisherigen Teilleistung nicht übersteigen.
- (5) Der Kunde hat eventuelle Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsstellung zu erheben. Erhebt er keine Einwendungen, gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt.
- (6) Die Zahlung auf die Rechnung hat spätestens sieben Tage nach Rechnungsstellung zu erfolgen.
- (7) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts durch den Kunden ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der Geltendmachung für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche des Kunden gegen uns.
- (8) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche unsere Bezahlung der offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen) gefährdet wird.
- (9) Leistungs- und Erfüllungsort für Verpflichtungen des Kunden ist Cremlingen.

§ 3 Hinweispflicht Bonitätsauskunft Rechnung

Wir sind berechtigt, zum Schutz vor Forderungsausfällen und vor Gefahren der missbräuchlichen Inanspruchnahme unserer Leistungen durch Dritte, personenbezogene Vertragsdaten sowie Angaben über die nicht vertragsgemäße Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzug), an die CRIF GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München, GERMANY, infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, GERMANY, Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, GERMANY, und Credify Informationsdienstleistungen GmbH, Gumpendorfer Straße 21, 1060 Wien, AUSTRIA, zu übermitteln und dort entsprechende Auskünfte zum Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren auch unter Verwendung von Anschriftendaten einzuholen.

§ 4 Unsere Leistungen - Entsorgungspflicht des Kunden

- (1) Wir halten uns Konstruktions- oder Formänderungen sowie Änderungen des Herstellungsverfahrens und der Inhaltsstoffe und Zutaten während der Leistungszeit vor, sofern die Änderungen oder Abweichungen dem Vertragszweck nicht beeinträchtigen und dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden und unseren zumutbar sind.
- (2) Mehr- und Minderleistungen von uns bis zu 10 % sind vertragsgemäß.
- (8) Prognoseangaben des Kunden (Forecast) stellen verbindliche Bestellungen dar. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Der Vertrag kommt ferner zustande, wenn wir die Leistung – ohne schriftliche Auftragsbestätigung – erbringen.
- (3) Unsere Leistung ist vertragsgemäß, wenn die Ware noch mindestens acht Monate vor dem Mindesthaltbarkeitsdatum übergeben wird.
- (4) Wir sind berechtigt, unsere Leistung durch Dritte (Erfüllungsgehilfen) zu erbringen.
- (5) Teilleistungen sind zulässig. Dies gilt nicht, wenn sie für den Kunden unzumutbar sind.
- (6) Sollten unsere Leistungen von staatlichen Exportvorschriften erfasst werden, steht sie unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.
- (7) Der Kunde übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach der Nutzung auf eigene Kosten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu gehören auch sämtliche Verpackungen, insbesondere die Transportverpackungen. Der Kunde stellt uns von etwaig bestehenden Rücknahme- und/oder Entsorgungsverpflichtung und damit im Zusammenhang stehender Ansprüche Dritter frei.

§ 5 Leistungsfristen, Abnahmeverpflichtung und Schadensersatz bei Nichtabnahme der Mindestmengen

- (1) Leistungen erfolgen ab Werk.
- (2) Sofern eine Lieferung der Leistung vereinbart ist, gelten die nachfolgenden lit. a bis c.:
 - a. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder einer anderen für den Versand bestimmten Person ausgeliefert haben. Dies gilt auch dann, wenn ausnahmsweise wir die Kosten des Transportes tragen. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf besonderen Wunsch und auf Rechnung des Kunden.

- b. Der Gefahrübergang erfolgt bereits mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden, sofern sich der Versand der Ware aus Gründen verzögert, die dieser zu vertreten hat. Aus diesem Grund anfallende Lagerkosten hat der Kunde zu tragen.
- c. Wir sind berechtigt, die Auslieferung der Ware ab einer Außentemperatur von erwarteten 20 Grad Celsius einzustellen. Maßgeblich ist die Prognose des Deutschen Wetterdienstes (Bundesanstalt). Wir haben den Kunden hierüber unverzüglich zu informieren. Die Lieferfristen verlängern sich entsprechend.
- (3) Die im Angebot genannten Lieferzeiten stellen eine derzeitige (ex-ante) Abschätzung dar und gelten auch unter Berücksichtigung dieses eingeschränkten Rahmens nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Vor Ablauf der annähernd angegebenen Lieferzeit ist die Leistung nicht fällig, aber erfüllbar. Soweit im Angebot keine Leistungszeit angegeben sind, gilt eine Leistungsfrist im Sinne des Satzes 1 von vier Monaten innerhalb der EU und von sechs Monaten in Länder außerhalb der EU. Der Kunde kann nach Ablauf der annähernd im Angebot genannten Leistungszeiten uns zur Leistung auffordern. Er kann uns nach Ablauf eines weiteren angemessenen Zeitraums eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Wir haben in diesem Fall binnen der angemessenen Frist, mindestens jedoch nach zwei Wochen die Leistung zu erbringen.
- (4) Wir zeigen dem Kunden unsere Leistungserbringung an. Der Kunde hat die Leistung – auch vor Fälligkeit - binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Zugang der Anzeige nach S. 1 abzunehmen.
- (5) Ist die Nichteinhaltung einer ausdrücklich vereinbarten oder einseitig vom Kunden gesetzte Frist zurückzuführen auf,
 - a) eine nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Belieferung unsererseits durch unseren Lieferanten oder einen Erfüllungsgehilfen, aufgrund von Umständen, welche nicht in unserer Sphäre im Verhältnis zum Lieferanten oder dem Erfüllungsgehilfen zuzuordnen sind, Angriffe auf die IT- Infrastruktur oder auf unsere Einrichtung oder unserer Erfüllungsgehilfen durch Dritte, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
 - b) einer Produktions- oder Betriebsverlegung unsererseits und wir die im Verkehr erforderliche Sorgfalt einhalten und die uns zumutbaren Maßnahmen ergreifen, damit es zu keiner Verzögerung der Leistung kommt, oder
 - c) Speditionsproblemen, welche nicht von uns zu vertreten sind, oder
 - d) Hindernisse aufgrund der einschlägigen nationalen und internationalen anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder
 - e) höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, Verzögerung des Erhalts staatlicher Genehmigung oder sonstiger außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignisse,

verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt auch für den Fall, dass alle kaufmännischen und lebensmittelrechtlichen Fragen zwischen uns und dem Kunden nicht geklärt sind oder der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Sich erkennbar abzeichnende Verzögerungen teilen wir unverzüglich mit.

- (6) Wir können – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Lieferfristen oder eine Verschiebung von Lieferterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
- (7) Bei einer Verzögerung der Leistung, welche über das übliche Maß hinausgeht und die in der Sphäre des Kunden begründet liegt, haften wir nicht für etwaige daraus resultierende negativen Folgen für das Produkt, insbesondere für eine Überschreitung des Mindesthaltbarkeitsdatums. Dem Kunden steht der Beweis frei, dass die Verzögerung nicht ursächlich war.
- (8) Kommt es zu einer nicht von uns zu vertretenen Verzögerung der Leistung können wir eine angemessene Entschädigung verlangen. Die angemessene Entschädigung beträgt 20 % des Auftragsvolumen der verzögerten Leistung pro angefangenen Monat. Dem Kunden steht der Nachweis eines geringeren oder gar keiner angemessenen Entschädigung frei. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt, wobei die angemessene Entschädigung auf einen weitergehenden Schaden anzurechnen ist.
- (9) Abs. 9 gilt entsprechend, wenn der Kunde die angezeigte Leistung im Sinne von Abs. 4 S. 2 nicht innerhalb der Frist abnimmt.
- (10) Nimmt der Kunde die bestellten Leistungen endgültig nicht ab, schuldet er pauschal 45 % des geschuldeten Kaufpreises. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein geringerer oder gar kein Schaden eingetreten ist. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt, wobei die pauschalierte Zahlung auf einen weitergehenden Schaden anzurechnen ist.

§ 6 Prüfpflichten

- (1) Der Kunde hat die Ware sofort bei Übergabe auf etwaige Transportschäden und die ausreichende Kühlung zu prüfen. Dazu hat er insbesondere die Transportverpackung nach Schäden zu überprüfen und soweit vorhanden das Kühlungsaufzeichnungsgerät auszulesen. Soweit kein Kühlungsaufzeichnungsgerät bei Lieferung vorhanden war, hat er die Wareingangstemperatur zu messen.

- (2) Der Kunden hat sodann für eine durchgängige ausreichende Kühlung der Ware zu sorgen und die Kühlung ununterbrochen aufzuzeichnen.
- (3) Mängel kann der Kunde aufgrund einer angeblich nicht ausreichenden Kühlung der Ware nur sofort bei Übergabe an den Kunden oder die von ihm bezeichnete Stelle verweigern.
- (4) Die gelieferten Leistungen sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Er hat sie hierfür insbesondere optisch auf Beschädigungen und Verformungen zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn uns nicht binnen zwei Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Leistungen als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen drei Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- (5) Die rügelose Ingebrauchnahme, insbesondere der Weiterverkauf, der Ware durch den Kunden gilt als Billigung gem. § 377 HGB.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Unsere Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aus diesem Vertrag und bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent unser Eigentum.
- (2) Der Kunde darf den Liefergegenstand vor Eigentumsübergang weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde ist nur berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenständen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern bzw. zu verarbeiten. Er hat die Liefergegenstände unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn die Liefergegenstände vom Dritterwerber nicht sofort vollständig bezahlt werden. Der Kunde tritt mit Vertragsschluss aller aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen an uns ab. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an.
- (3) Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung so lange ermächtigt, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Wir können jederzeit verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt. Der Kunde hat uns in solchen Fällen alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazu benötigten Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

- (4) Die Verarbeitung von Vorbehaltsware wird durch den Kunden stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen vermischt, vermengt, verbunden oder verarbeitet, so erwerben wir das (Mit-) Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache vermischt, vermengt, verbunden oder verarbeitet und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig Eigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Vermischung, Vermengung, Verbindung oder Verarbeitung entstehenden Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wir nehmen die Eigentumsübertragung bereits jetzt an.
- (5) Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderung um mehr als 10 %, so werden wir, auf Verlangen des Kunden, insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Kunde hat auf seine Kosten sämtliche zur Erbringung der vertraglichen Leistung benötigten Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus auf seine Kosten alle seine vertraglichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig zu erbringen.
- (2) Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

§ 9 Geheimhaltungsverpflichtung

- (1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen einer Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über Produkte der jeweiligen Partei, einschließlich Dokumentationen und sonstige Unterlagen, betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, Vertrauliche Informationen der anderen Partei strikt und unbedingt geheim zu halten und durch angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen zu schützen.

- (3) Von der Geheimhaltungspflicht in Abs. 2 ausgenommen sind solche Vertraulichen Informationen,
- a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- (4) Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
- (5) Jeder schuldhafte Verstoß gegen diese Regelungen zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 nach sich. Jede Zuwiderhandlung wird – unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs – als gesonderte Tat angesehen; bei fortdauernden schuldhaften Verstößen wird die Vertragsstrafe je angefangenen Monats des Verstoßes fällig. Sonstige Ansprüche der anderen Partei, einschließlich des Unterlassungsanspruchs sowie etwaiger Schadensersatzansprüche, auf die jedoch die Vertragsstrafe angerechnet wird, bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Mängelansprüche

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen unsererseits oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- (2) Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet wir die Kosten des günstigsten

Versandweges; dies gilt insoweit nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

- (3) Bei Mängeln der gelieferten Leistungen sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzleistung berechtigt.
- (4) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (5) Ein Anspruch auf Nacherfüllung wegen Schutz- oder Urheberrechtsverletzung besteht nur, wenn
 - a) der Kunde uns unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung der geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - b) der Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. die Durchführung von zumutbaren Modifizierungsmaßnahmen vereitelt,
 - c) uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - d) die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung nicht auf einer Anweisung oder Spezifikation des Kunden beruht,
 - e) die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde die Leistung eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
- (6) Im Fall der Nacherfüllung ersetzen wir - soweit sich die Beanstandungen als berechtigt herausstellen - die von uns gesetzlich zu tragenden Kosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurden.
- (7) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Leistung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 11 Haftung

- (1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insb. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von

Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 10 eingeschränkt.

- (2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Leistung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Abs. 3 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von unseren Organmitgliedern oder leitenden Angestellten.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 500.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (6) Soweit wir technische oder lebensmittelrechtliche Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (7) Die Einschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 12 Verjährung

- (1) Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang.
- (2) Mängelansprüche des Kunden wegen Mängeln an Bauwerken, bzw. wegen Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für Bauwerke bestehen, verjähren in fünf Jahren ab Gefahrübergang.
- (3) Alle übrigen Ansprüche des Kunden verjähren – aus welchen Rechtsgründen auch immer – in einem Jahr ab Gefahrübergang.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; grob fahrlässiges Verhalten von Organen oder leitenden Angestellten; vorsätzliches oder arglistiges Verhalten; die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz; insoweit gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser Klausel, oder einer Einzelvereinbarung werden erst nach gegenseitiger Bestätigung in Schriftform wirksam. Von diesem Schriftformerfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden. Mit Ausnahme von unseren Geschäftsführern und unseren Prokuristen sowie von Vertriebsleitern der United Chocolate GmbH, Handelsregister B des Amtsgerichts Stendal, HRB 25679, geschäftsansässig in Weißensfels, sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insb. per Telefax oder per E-Mail.
- (2) Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden – gleich aus welchem Grund – so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der erstrebte wirtschaftliche Erfolg möglichst gleichkommend verwirklicht wird. Die Parteien verpflichten sich, alles nach Treu und Glauben Zumutbare zu tun, um die Wirksamkeit des heutigen Vertragsverhältnisses zu sichern und seine Durchführung zu ermöglichen.
- (3) Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und der Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts Anwendung.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einer Einzelvereinbarung oder über deren Gültigkeit ergeben ist Braunschweig.